

§ 0675c BGB

(1) Auf einen Geschäftsbesorgungsvertrag, der die Erbringung von Zahlungsdiensten zum Gegenstand hat, sind die §§ [663 BGB](#), [665 BGB](#) bis [670 BGB](#) und [672 BGB](#) bis [674 BGB](#) entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Untertitel nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Vorschriften dieses Untertitels sind auch auf einen [Vertrag](#) über die Ausgabe und Nutzung von [E-Geld](#) anzuwenden.

(3) Die Begriffsbestimmungen des Kreditwesengesetzes und des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sind anzuwenden.

(4) Die Vorschriften dieses Untertitels sind mit Ausnahme von § 675d Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 nicht auf einen [Vertrag](#) über die Erbringung von Kontoinformationsdiensten anzuwenden.